

SHA

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Nr. 2013-03 „Langwiesen“ im Teilort Tüngental

Textteil zum Grünordnungsplan

Entwurf, Stand 10.04.2024



SchwäbischHall

Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung, Verbindlichkeit der Ziele und Maßnahmen.....	3
2	Beschreibung des Plangebiets	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Übergeordnete Planungen	5
2.3	Bestandsbeschreibung und Bewertung des Bestands	7
3	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zum Ausgleich.....	7
3.1	Arten und Biotope.....	7
3.2	Landschaftsbild und Erholung	7
3.3	Klima/ Luft	8
3.4	Boden, Fläche	8
3.5	Wasser.....	8
4	Maßnahmen der Grünordnung	9
5	Artenschutz.....	13
6	Pflanzlisten.....	13

1 Anlass und Erfordernis der Planung, Verbindlichkeit der Ziele und Maßnahmen

Anlass und Erfordernis der Planung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Herleitung aus übergeordneten Planungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Der vorliegende Grünordnungsplan formuliert Ziele und Maßnahmen der Grünordnung innerhalb des Baugebiets „Langwiesen“ im Teilort Tüngental.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen sind - soweit geeignet - in den Bebauungsplan aufgenommen und erhalten dadurch Verbindlichkeit.

Für die naturnahen Regenrückhaltebecken, die südlichste Grünfläche („Grüne Terrassen“ an der Ramsbacher Straße, die Ost-West-geführte „grüne Achse“ mit Spiel- und Bewegungsangeboten sowie die weiteren öffentlichen Grünflächen im Plangebiet, sind nicht alle Maßnahmen des Grünordnungsplans in den Bebauungsplan übernommen worden, weil sich hier die Eigentümerin an ihren eigenen Grünordnungsplan bindet.

Ziel der Planung ist insbesondere die Sicherung des Charakters des Wohngebiets mit zehn Wohnhöfen in Form von „Gärten“ mit jeweils einem eigenen Begrünungskonzept und der alleinartig angelegten Haupterschließungsstraße, welche von blütenreichen Wiesenflächen sowie Heckenpflanzungen begleitet wird.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Grünordnungsplans entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Langwiesen“ und umfasst eine Fläche von ca. 4,43 ha. Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Teilorts Tüngental der Stadt Schwäbisch Hall.

Das Plangebiet grenzt sowohl im Südosten/ Osten an den Siedlungsbereich bzw. an das bestehende Wohngebiet „Brunnenwiesen“ an.

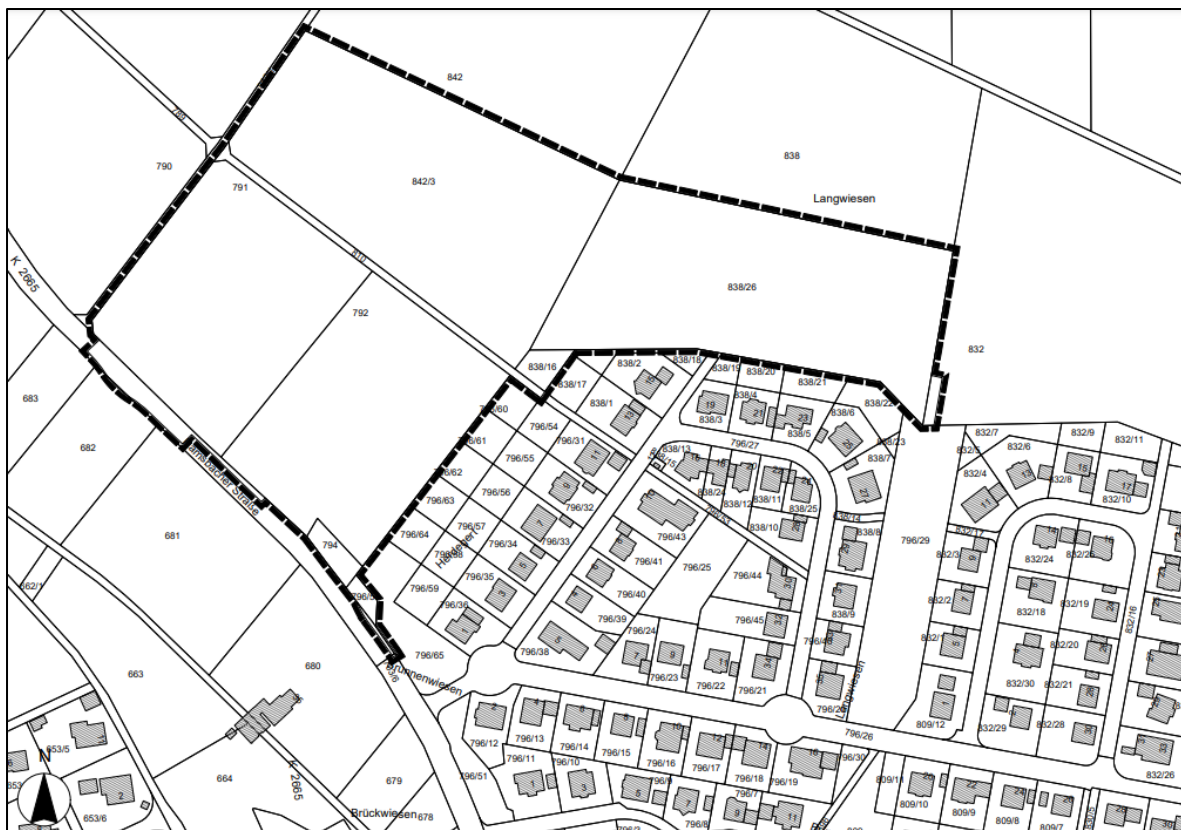


Abbildung 1: Übersichtsplan Geltungsbereich des Grünordnungsplans, genordet, ohne Maßstab

2.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan der Region Heilbronn-Franken 2020 ist Schwäbisch Hall als Mittelzentrum im Süden der Region ausgewiesen und liegt im Schnittpunkt der Landesentwicklungsachsen von Stuttgart bzw. Heilbronn nach Würzburg und Nürnberg. Die Stadt ist Teil des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum und als Siedlungsschwerpunkt definiert.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan teils als geplante „Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)“ und teils als Weißfläche dargestellt.

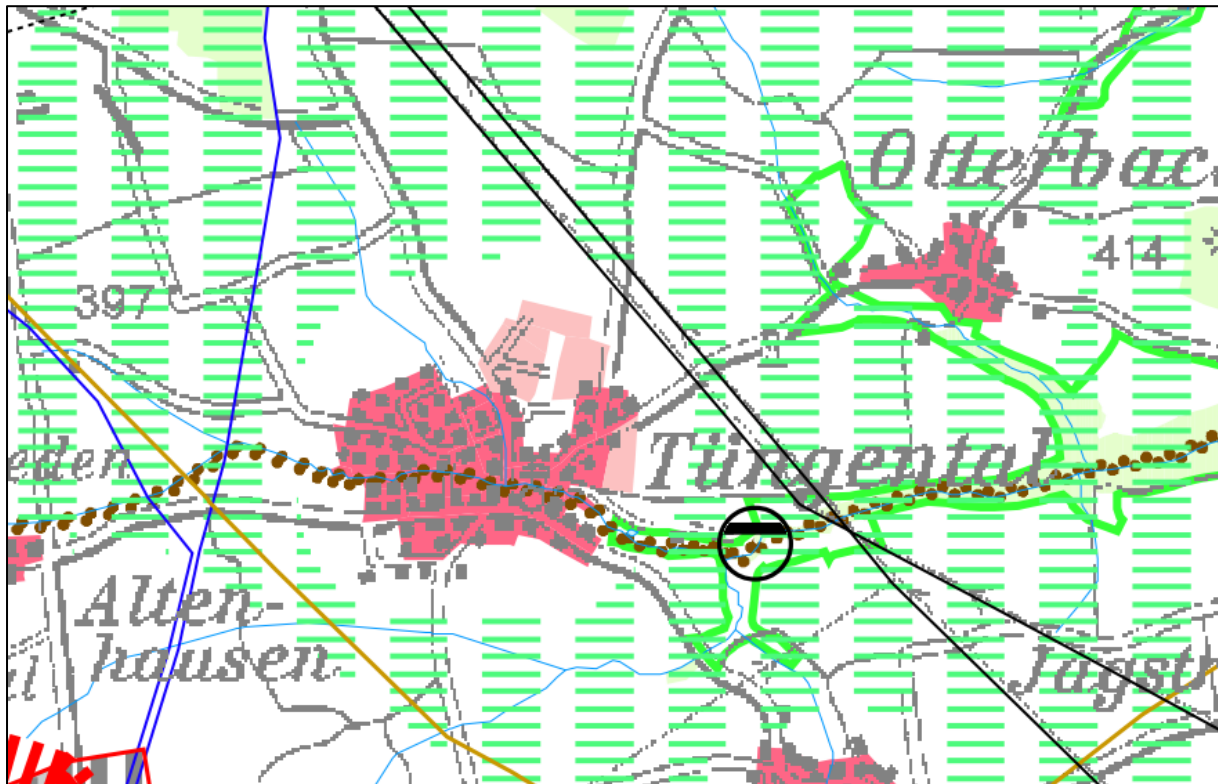


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte für Schwäbisch Hall (Quelle: Region Heilbronn-Franken).

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, rechtskräftig seit dem 19.11.2015, stellt für das Plangebiet geplante Wohnbaufläche und im nordwestlichen Bereich in Teilen auch landwirtschaftliche Fläche dar.

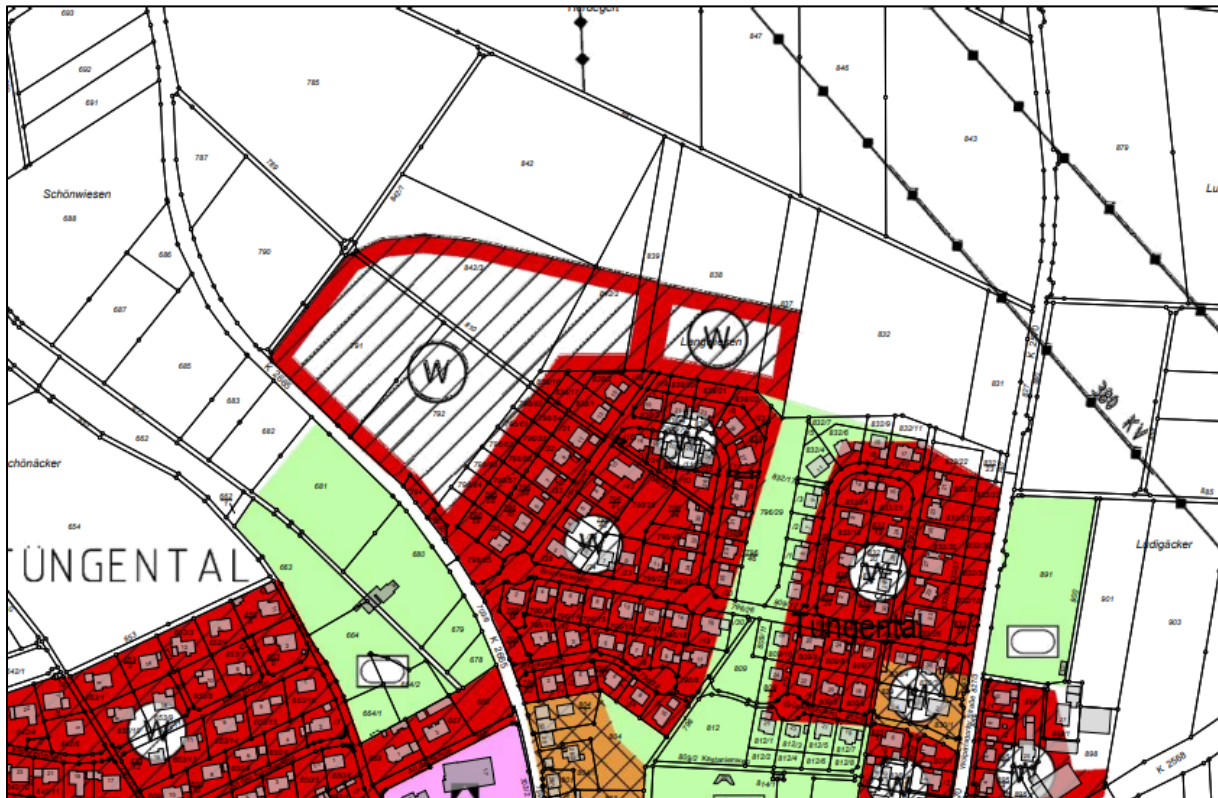


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Fortschreibung 7D Schwäbisch Hall (Quelle: Stadt Schwäbisch Hall)

Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert in Teilbereichen den Geltungsbereich den bestehenden und unmittelbar östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 2013-02/02 „1. Änderung Brunnenwiesen“. Dabei handelt es sich um zwei Bereiche (Flurstück Nr. 838/16 und 796/50) entlang der östlichen Gebietsgrenze, für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche festgesetzt sind.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von FFH-Gebieten. Teile des landesweiten Biotopverbunds liegen im südwestlichen Teil des Plangebiets. Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald beginnt erst in größerer Entfernung. Im Gebiet sind keine Biotop- oder Naturdenkmale vorhanden.

Altlasten

Kenntnisse über Altlasten/ Altstandorte liegen nicht vor.

Boden- und Kulturdenkmale

Hinweise auf archäologische Denkmale Bodendenkmale oder sonstige Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

2.3 Bestandsbeschreibung und Bewertung des Bestands

Eine detaillierte Erfassung und Bewertung der einzelnen Aspekte der behandelten Schutzgüter erfolgt in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (s. Begründung zum Bebauungsplan). Im Rahmen des Umweltberichts werden alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern behandelt.

3 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zum Ausgleich

Gemäß § 1a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder, falls nicht vermeidbar, zu minimieren. Die Eingriffe sind im Geltungsbereich oder außerhalb auszugleichen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2013-03 „Langwiesen“ und Anlage zu seiner Begründung. Sie fasst folgende Maßnahmen zusammen:

3.1 Arten und Biotope

- Anpflanzungen von Bäumen auf öffentlichen und privaten Verkehrs- und Grünflächen,
- naturnahe Gestaltung der Rückhaltebecken sowie der Grünfläche „Grüne Terrassen“ mit Hecken und Stauden sowie der Anlage von Natursteinmauern,
- Ansaat blumenreicher Insektenwiesen,
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücksflächen entlang öffentlicher Straßen sowie als Feldhecke am Gebietsrand,
- Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Starke Durchgrünung des Wohngebiets insbesondere entlang der Hauptschließungsstraße,
- Eingrünung im Norden, Osten und Westen für die Erhaltung des Landschaftsbildes,
- Gliederung der Siedlungsstruktur durch grüne Achsen,
- Überwiegend von der Straße abgesetzte Fußwege entlang blumenreicher Insektenwiesen.

3.3 Klima/ Luft

- Gliederung der Siedlungsstruktur durch grüne Achsen,
- offene Bauweise mit Bebauung in Wohnhöfen ermöglicht eine Durchlüftung,
- extensive Dachbegrünung von Flachdächern und Pflanzgebote entlang von Verkehrsflächen zur Reduzierung der Aufheizungsprozesse versiegelter Flächen,
- Teilversiegelung zur bedingten Ermöglichung von regulierenden Kreislaufprozessen für den Landschaftshaushalt,
- Pflanzgebote zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation,
- Pflanzgebote zur Bindung von Luftschadstoffen und zum Schutz vor Lärm und Beunruhigung.

3.4 Boden, Fläche

- Durchlässige Beläge auf öffentlichen und privaten Stellplätzen,
- Niederschlagswasserversickerung bzw. -rückhaltung in mehreren naturnah gestalteten Rückhaltebecken,
- Wiederbegrünung der unbebauten Flächen zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung des Bodens,
- extensive Dachbegrünung von Flachdächern ab 5 qm mit Mindestsubstratdicke,
- Erdüberdeckung von Tiefgaragendecken mit mind. 60 cm,
- bestmögliche Vermeidung von Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät während der Bauphase.

3.5 Wasser

- Offene Führung zweier Entwässerungsgräben entlang der nördlichen Gebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers (z.T. in das nördliche Rückhaltebecken),
- extensive Dachbegrünung von Flachdächern mit Mindestsubstratdicke,
- Sammeln, Rückhalten und Nutzen des Niederschlagswasser,
- Regenrückhaltebecken für das Auffangen von überschüssigem Regenwasser.

4 Maßnahmen der Grünordnung

Aus grünplanerischer Sicht bestehen grundsätzliche Zielsetzungen, die auf jeden Fall Beachtung finden müssen, um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Wirkungsraum zu mindern. Diese beziehen sich auf den sensiblen Umgang mit der Morphologie der Landschaft beim Einfügen baulicher Anlagen, auf die Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Grünstrukturen und auf bauökologische Aspekte wie die Begrünung flacher Dächer und die Verwendung offenporiger Beläge. Aufgrund der offenen Bauweise kann die die von Norden und Westen kommende Kaltluft durch das Gebiet hindurchströmen. Zudem soll der besondere Naturraum der Streuobstwiesen durch Pflanzvorgaben im Gebiet sowohl in den privaten Wohnhöfen als auch auf in den „grünen Terrassen“ am Gebietseingang aufgegriffen werden.

Die Verwendung blumenreicher Wiesen in den öffentlichen Grünflächen soll die Biodiversität im Plangebiet unterstützen und insbesondere Lebensraum für Insekten bieten. Um verlorengewordene Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild weitgehend im Gebiet selbst zu kompensieren, wird das Umsetzen folgender Maßnahmen empfohlen:

Naturnahe Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben

Die drei Regenrückhaltebecken (RRB) im Süden, Osten und im Zentrum des Plangebiets nehmen Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen auf. Überschüssige Mengen werden begrenzt in das bestehende Kanalnetz abgeleitet. Das Rückhaltebecken im Norden dient der Retention und Ableitung des Außengebietswassers, welches von Norden kommend in den beiden Gräben abgefangen und ins Becken abgeführt wird.

Die Rückhaltebecken sollen mindestens zu 50 % als 2-mähdige Magerwiese (blumenreich, autochthones Saatgut, mit Abräumen des Mähguts) hergestellt werden und durch Streuobstgehölze (alte Kultur- und Wildobstsorten) und blühende Hecken strukturiert und mit Hochstaudenpflanzungen und Gräser, die für wechselfeuchte Standorte geeignet sind, ergänzt werden (mind. 25 % Flächenanteil).

Der Wegfall der bestehenden zehn Obstbäume im Plangebiet soll durch die Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bestandsbäume aufgrund der geplanten Erschließung, die topografisch bedingt im westlichen Abschnitt verortet wird, nicht erhalten werden können.

Die Modellierung der Becken erfolgt mit Böschungen und regionaltypischen Natursteinmauern (Muschelkalk/ Sandstein) in Form von Terrassen. Die übrigen Flächen, zu denen auch die unversiegelten Beckensohlen gehören, können als Rasenflächen mit standortgeeignetem Saatgut eingesät werden.

Die Anordnung von Findlingen/ Natursteinhaufen sowie Störsteinen aus autochthonem Material an den Ufern der Becken bilden Nischen- und Fugenbiotop. Hier ist eine relativ hohe Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen zu erwarten, da durch temporäre Wasserprägung und extensive Nutzung ein Sonderstandort entsteht.

Das nördliche Becken (RRB Nord, Außengebietswasser) wird flach ohne Natursteinmauern ausgebildet. Kleine Inseln als Vegetationsplateaus nehmen Baumpflanzungen auf. Aufgrund der Pflege sollen hier Obstbäume als Solitäre angepflanzt werden. Die Entwässerungsgräben entlang der nördlichen Grenze werden keilförmig angelegt, sodass das Wasser am Tiefpunkt entlang

einer Natursteinmauer (autochthones Material, Blocksatz zweireihig, was-
serundurchlässig) geführt wird. Um das Abmähen des pflegeleichten Land-
schaftsrasens zu ermöglichen, soll hier keine Baumpflanzung erfolgen.

Die naturnah gestalteten Rückhaltebecken sollen den Charakter als Streu-
obstwiesen entfalten und besondere Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten
anbieten.

Der Grünordnungsplan stellt die geplante Gestaltung der Rückhaltebecken
vom Büro schreiberplan aus Stuttgart dar (Vorentwurf Freianlagen, Stand
13.12.2022).

Grüne Terrassen

Die bestehende Böschung entlang der Ramsbacher Straße soll erhalten und zu
„grünen Terrassen“ entwickelt werden. Die Flächen sollen, wie auch die
Rückhaltebecken, einen Streuobstwiesencharakter entwickeln und ebenfalls
mit alte Kultur- und Wildobstsorten bepflanzt werden. Die Mindestqualität
(Mind. 4 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm) sichert die gewünschte Be-
grünung bereits in den ersten Jahren nach Baubeginn. Die Baumpflanzungen
an den vorgesehenen Standorten werden durch gruppenartig gesetzte blühende
Hecken und insel-/schollenartig angelegte Staudenflächen (mind. 30 % der
Flächen) ergänzt. Dabei sollen Staudenmischpflanzungen gemäß der „Haller
Vorgärten“ zum Einsatz kommen. Mindestens 60 % der Flächen sind als blü-
hende Insektenwiese (z.B. Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“)
anzulegen.

Die Höhendifferenzen sollen hier ebenfalls mit Natursteinmauern aus au-
tochthonem Material überwunden werden. Durch die Ausrichtung nach Süden/
Südwesten sind sie geeignete Lebensräume für Flora und Fauna. Um die ge-
wünschte Wirkung als Terrassen zu erreichen, wird eine Mindestlänge der
Natursteinmauern von 100 m in der Summe definiert.

Der Grünordnungsplan stellt die geplante Gestaltung der grünen Terrassen
vom Büro schreiberplan aus Stuttgart dar (Vorentwurf Freianlagen, Stand
13.12.2022).

Straßen- und Hofbäume

Als Straßenbäume sollen ausschließlich gefülltblühende Vogelkirschen
(*Prunus avium* „Plena“) und Hopfenbuchen (*Ostrya caprinifolia*) verwendet.
Entlang der Straße wechseln sich Hopfenbuchen mit den weiß blühenden Vo-
gelkirschen ab, wobei letztere bei den Baupaketen zur Betonung der Ein-
gänge in die Wohnhöfe zum Einsatz kommen. Die Straßenbäume werden parallel
zur Straße teils auf öffentliche und teils auf privaten Flächen vorgese-
hen. Um die gewünschte Wirkung zu erreichen, sind sie als Hochstamm mit
einem Stammdurchmesser von 20-25 cm (mit durchgängigem Leittrieb, 4x bis
5x verpflanzt) zu setzen. In den Wohngebieten WA 4 und WA 5 im westlichen
Bereich sollen auf den privaten Hofbereichen jeweils 1 Hofbaum (Haus-
zweitsche in WA 4 und Walnuss in WA 5) in gleicher Qualität wie oben be-
schrieben gepflanzt werden (siehe auch Pflanzgebote für private Grund-
stücksflächen, Leitgehölze).

Es ist es vorgesehen, dass die Erstpflanzung der Bäume auf privaten Flä-
chen sowie die Entwicklungspflege durch die Stadt Schwäbisch Hall erfolgt.

Öffentliche und private Grünflächen entlang öffentlicher Straßen und Wege, grüne Achsen

Die öffentlichen Grünflächen entlang der Straßen sowie entlang der Fußwege („grüne Achsen“) sollen als blühende Insektenwiesen (z.B. Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“) angelegt werden und zur Begrünung des Straßenraums beitragen. In der zentralen Ost-West-Achse sowie östlich des zentralen Rückhaltebeckens sollen Spiel-, Bewegungs-, Treff- und Aufenthaltsbereiche für alle Altersgruppen entstehen – der Flächenanteil der Insektenwiese von mind. 70 % bietet dabei Freiräume für diese Nutzungen. Diese Bereiche sollen zudem heimische Laubbäume an den im GOP festgelegten Standorten als Schattenspender aufnehmen. Die festgelegten Baumstandorte können in begründeten Fällen wie z.B. Leitungsführungen, Pflegezufahrten, etc. bis zu einem Maß von max. 2,0 m verschoben werden.

Die private Grünfläche im östlichen Plangebiet, welche zwischen der Erschließungsstraße und den Grundstücken des angrenzenden Wohngebiets „Brunnenwiesen“ liegt, soll für Private z.B. als (erweiterte) Gartenfläche zur Verfügung gestellt werden. Diese sind als Wiesen-/ Rasenflächen anzulegen und zu mind. 25 % mit Sträuchern zu bepflanzen. Auch die Anpflanzung von Bäumen ist in den Flächen möglich. Einfriedungen sollen nur als Hecken (auch in Kombination mit offenen Zäunen) ausgebildet werden. Es sind heimische Gehölze gemäß der Pflanzliste 4 zu verwenden. Die Zäune sind hinter der Hecke und von der Straßenseite abgewandt anzuordnen. Nur Holzzäune in offener Ausführung (Höhe max. 1,20 m) dürfen zur Straße orientiert werden, um so den gewünschten dörflichen Charakter zu erzielen.

Wohnhöfe, Pflanzgebote für private Grundstücksflächen

Die städtebauliche Konzeption sieht die Aufteilung des Wohngebiets in zehn Wohnhöfe mit unterschiedlichen Bepflanzungen vor, die jedem Hof mit den dazugehörigen privaten Gärten seinen Charakter verleihen. Das „Leitgehölz“ gibt den Namen des Wohnhofs vor. Während sich die Gebäude in den Wohnhöfen um eine zentrale Fläche hofartig gruppieren, bildet der „blühende Anger“ (WA 6 und WA 7) im Norden mit Wohnhäusern nördlich und südlich der Straße eine Ausnahme dazu.

Ziel ist, durch die Bepflanzung der privaten Gärten mit Bäumen und Hecken jedem Hof einen eigenen Charakter zu verleihen, der auch von den öffentlichen Flächen erkennbar sind. Die Freiflächen sollen gärtnerisch angelegt werden – Steingärten sind auch seitens des Gesetzgebers nicht gewünscht/ erlaubt. Insgesamt soll damit zusammen mit den öffentlichen Grünflächen eine hohe Durchgrünung des Baugebiets erreicht werden.

Das Begrünungskonzept gibt die Anpflanzung eines Leitbaums gemäß Pflanzliste 2 (s.u.) je angefangene 500 m² Grundstücksfläche vor. Bei den Leitbäumen handelt es sich um Obstbäume mit essbaren Früchten, einen Nussbaum und blühende Gehölze (Rose und Flieder). Sind mehr als ein Baum zu setzen, so können weitere heimische Gehölze gepflanzt werden und so zur Vielfalt beitragen.

Auf den Hofflächen westlich der Straße in WA 3 und WA 4 sind jeweils ein Leitgehölz als Hofbaum anzupflanzen (s. Straßenbäume/ Hofbäume). Ergänzt wird das Begrünungskonzept hier um eine (gemeinsame) private Grünfläche, die durch die anliegenden Parteien gestaltet werden kann. Mindestens ein

Viertel der Fläche ist mit Sträuchern der Leitgehölze und/oder Stauden gemäß den Arten der „Haller Vorgärten“ anzulegen. Die übrigen Flächen können als Rasen oder Wiese begrünt werden und z.B. Spielgeräte, Bänke etc. aufnehmen.

Für jene Grundstücke mit Gartenflächen zur öffentlichen Straße werden Pflanzgebote für Hecken formuliert, mit einem Mindestanteil von 50 % der im GOP festgelegten Fläche für die Verwendung des Leitgehölzes für Hecken (s. Pflanzliste 3). Die festgelegten Flächen erlauben das Anlegen einer ein- oder zweireihigen Hecke. Um eine begrünende Wirkung mit der gewünschten Dichte zu erzielen, sind je 1-1,5 m (je nach Pflanzart) ein Strauch zu pflanzen. Am „blühenden Anger“ sind die festgelegten Flächen nur zu mind. 40 % mit Hecken zu bepflanzen, um für die weiteren Flächen das Anlegen von Wegen, Zufahrten etc. zu ermöglichen.

Zur Gebietseingrünung gegenüber der angrenzenden offenen Landschaft bzw. Ackerflächen soll auf den am Rand gelegenen Grundstücken eine zweireihige Feldhecke (alle 1-1,5 m ein heimischer Strauch bzw. ein Leitgehölz nach Pflanzliste 3 und 4) angelegt werden. Innerhalb dieser Flächen sind zusätzlich ein mittelhoher Baum oder alternativ zwei kleinere Bäume anzupflanzen, um so eine abwechslungsreiche Struktur zu erreichen.

Entlang der weiteren Grundstücksgrenzen können Einfriedungen als Hecken (auch in Kombination mit offenen Zäunen) ausgebildet werden. Es sind heimische Gehölze gemäß der Pflanzliste 4 zu verwenden. Die Zäune sind hinter der Hecke und von der Straßenseite abgewandt anzuordnen. Nur Holzzäune in offener Ausführung (Höhe max. 1,20 m) dürfen zur Straße orientiert werden, um so den gewünschten dörflichen Charakter zu erzielen.

Bei der Anlage von Vorgärten sollen die im „Haller Vorgärten“ vorgeschlagenen Stauden bzw. Staudenmischpflanzungen berücksichtigt werden.

Die Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind mit Arten der jeweiligen Pflanzliste zu ersetzen.

Der Gehölzschnitt darf nicht vor dem ersten Oktober und nicht nach dem 28./29. Februar erfolgen.

Flachdächer größer als 5 m², wie z.B. von Carports und Garagen, sind extensiv zu begrünen. Tiefgaragendecken sind, soweit sie nicht für Erschließungszwecke in Anspruch genommenen werden, mit einer Erdüberdeckung auszuführen (Stärke min. 0,6 m) und gärtnerisch anzulegen. Diese Begrünungsmaßnahmen tragen in vielfacher Weise zur Verbesserung des Naturhaushaltes bei: zeitweise und dauernde Rückhaltung von Niederschlagswasser, Minderung von Temperaturextremen sowie Schaffung eines Refugiums für Kleinlebewesen.

Private nicht überdachte Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen oder auch begrünbaren Belägen hergestellt werden, um eine weitere Reduzierung von versiegelten Flächen zu erreichen.

Wasserdurchlässige Beläge für öffentliche Flächen

Öffentliche Parkstände bzw. Parkplätze, Abstellfläche zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen und überfahrbare Fahrbereiche (Notzufahrt im Norden und überfahrbarer Kurvenbereich beim südlichen Rückhaltebecken) sind mit wasserdurchlässigen oder auch begrünbaren Belägen auszubilden.

5 Artenschutz

Im Vorfeld zum Bebauungsplan wurde zur Untersuchung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich des Plangebiets bzw. des artenschutzrechtlichen Eingriffs durch die Umsetzung des Bebauungsplans eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) durch das Büro GEKOPLAN aus Oberrot erstellt (s. Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplans).

Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Planung Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte Arten ausgelöst werden können. Um die Erfüllung von diesen Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche "Ausgleichsmaßnahmen" zu ergreifen. Für die betroffene Tierartengruppe der Vögel werden in der SaP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen können. Diese sind in den Bebauungsplan als Hinweis eingearbeitet.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Baufelddräumung außerhalb der Vogelbrutzeit es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

6 Pflanzlisten

Pflanzliste 1 – Straßen- und Hofbäume

Abkürzung	Deutscher Name	Botanischer Name
Pr [Straßenbaum]	Gefülltblühende Vogelkirsche	Prunus avium „Plena“
Hb [Straßenbaum]	Hopfenbuche	Ostrya caprinifolia
Pd [in WA 4]	Hauszweitschge	Prunus domestica
Ju [in WA 5]	Echte Walnuss	Juglans regia

Pflanzliste 2 – Leitgehölze für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen

Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Speierling	Sorbus domestica	WA 1 - In den Obstgärten
Elsbeere	Sorbus torminalis	WA 1 - In den Obstgärten
Kulturapfel	Malus domestica	WA 1 - In den Obstgärten
Wildapfel	Malus Sylvestris	WA 1 - In den Obstgärten
Gem. Birne	Pyrus pyraeaster	WA 1 - In den Obstgärten
Kulturbirne	Pyrus communis	WA 1 - In den Obstgärten
Vogel-/ Süßkirsche	Prunus avium	WA 1 - In den Obstgärten
Sauerkirsche	Prunus cerasus	WA 1 - In den Obstgärten

Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	WA 1 - In den Obstgärten
Vogel-/ Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Kirschapfel	<i>Malus baccata</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	WA 3 - In den Fliedergärten
Blumenesche	<i>Fraxinus ornus</i>	WA 3 - In den Fliedergärten
Hauszwetschke	<i>Prunus domestica</i>	WA 4 - In den Pflaumengärten
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	WA 4 - In den Pflaumengärten
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Gemeine Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Pekannuss	<i>Carya Illinoensis</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Gefülltblühende Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> „Plena“	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Hopfenbuche	<i>Ostrya caprinifolia</i>	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Vogel-/ Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>	WA 8 - In den Kirschgärten
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>	WA 8 - In den Kirschgärten
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	WA 8 - In den Kirschgärten
Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	WA 9 - In den Apfelgärten
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	WA 9 - In den Apfelgärten
Gemeine Birne	<i>Pyrus pyraster</i>	WA 10 - In den Birngärten
Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>	WA 10 - In den Birngärten

Pflanzliste 3 – Leitgehölze für Strauchpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 10

Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Gefüllte Wildpflaume	<i>Prunus cerasifera</i> Pleniflora	WA 1 - In den Obstgärten
Blutpflaume	<i>Prunus cerasifera</i> 'Nigra'	WA 1 - In den Obstgärten
Apfelrose	<i>Rosa rugosa</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	WA 2 - In den Rosengärten
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	WA 3 - In den Fliedergärten
Liebliche Weigelie	<i>Weigela florida</i>	WA 3 - In den Fliedergärten
Weidenblättrige Spiere	<i>Spiraea salicifolia</i>	WA 3 - In den Fliedergärten
Schwarzer-Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	WA 4 - In den Pflaumengärten
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	WA 4 - In den Pflaumengärten
Mirabelle	<i>Prunus domestica</i>	WA 4 - In den Pflaumengärten
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Korkenzieher-Hasel	<i>Corylus avellana</i> 'Contorta'	WA 5 - In den Nussgärten
Bluthasel	<i>Corylus maxima</i> 'Purpurea'	WA 5 - In den Nussgärten
Lambertshasel	<i>Corylus maxima</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Zaubernuss	<i>Hamamelis intermedia</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Gemeine Pimpernuss	<i>Staphylea pinnata</i>	WA 5 - In den Nussgärten
Apfelrose	<i>Rosa villosa</i>	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Bibernellrose	<i>Rosa spinosissima</i>	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Essigrose	<i>Rosa gallica</i>	WA 6/7 - Am blühenden Anger

Filzrose	Rosa tomentosa	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Ackerrose	Rosa arvensis	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Rotblättrige Rose	Rosa glauca	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Weinrose	Rosa rubiginosa	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Zimtrose	Rosa majalis	WA 6/7 - Am blühenden Anger
Kornelkirsche	Cornus mas	WA 8 - In den Kirschgärten
Gewöhnliche Mehlbeere	Sorbus aria	WA 8 - In den Kirschgärten
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	WA 8 - In den Kirschgärten
Wildapfel	Malus sylvestris	WA 9 - In den Apfelgärten
Mispel	Mespilus germanica	WA 9 - In den Apfelgärten
Kupferfelsenbirne	Amelanchier lamarkii	WA 10 - In den Birnengärten
Gem. Felsenbirne	Amelanchier ovalis	WA 10 - In den Birnengärten

Pflanzliste 4 – Heimische Pflanzen

Zur Umsetzung der Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken sind die heimischen Pflanzen (fett geschrieben) zu nutzen. Für sonstige Bepflanzungen werden die ergänzenden insektenfreundlichen und klimaresilienten Gehölze empfohlen.

Großbäume, 20-30m		
Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Spitzahorn	Acer platanoides	
Hänge-Birke	Betula pendula	
Rotbuche	Fagus sylvatica	
Ahornblättrige Platane	Platanus x hispanica	Straßenbaum
Trauben-Eiche	Quercus petraea	
Stiel-Eiche	Quercus robur	
Winter-Linde	Tilia cordata	Straßenbaum
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	
Feld-Ulme	Ulmus carpiniifolia	Straßenbaum

Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Straßenbaum
Ulme `New Horizon´	<i>Ulmus `New Horizon´</i>	Straßenbaum
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Straßenbaum

Mittelhohe Bäume 10-20m

Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Straßenbaum
Purpur Erle	<i>Alnus spaethii</i>	Straßenbaum
Südlicher Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>	Hausbaum
Amerikanischer Zürgelbaum	<i>Celtis occidentalis</i>	Hausbaum
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Strauch
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Strauch
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch
Dornenloser Lederhülsenbaum	<i>Gleditsia triacanthos `inermis´</i>	Straßenbaum
Schmalkronige Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos `Skyline´</i>	Straßenbaum
Walnuss `Geisenheimer´	<i>Juglans regia `Geisenheimer´</i>	Hausbaum
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	Hausbaum, Straßenbaum
Scharlach Apfel	<i>Malus tschonoskii</i>	Hausbaum
Weißer Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i>	Hausbaum, Straßenbaum
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hausbaum
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Straßenbaum
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hausbaum
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Hausbaum
Japanischer Schnurbaum	<i>Sophora/Styphnolobium japonica</i>	Straßenbaum
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	Hausbaum
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Hausbaum
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	Hausbaum
Ulme `Columnella´	<i>Ulmus `Columella´</i>	Straßenbaum
Ulme `Dodoens´	<i>Ulmus hollandica `Dodoens´</i>	Straßenbaum
Ulme `Rebona´	<i>Ulmus `Rebona´</i>	Straßenbaum
Ulme `Lobel´	<i>Ulmus hollandica `Lobel´</i>	Straßenbaum

Kleine Bäume, bis 10m und Großsträucher		
Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Feldahorn Elsrijk	Acer campestre Elsrijk	Straßenbaum
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum	Straßenbaum
Kugelahorn	Acer platanoides `Globosum`	Hausbaum
Rot-Ahorn	Acer rubrum	Hausbaum
Kupfer Felsenbirne	Amelanchier lamarckii	Hausbaum, Strauch
Erbsenstrauch	Caragana arborescens*	Hausbaum, Strauch
Japanischer Blumenhartriegel	Cornus kousa	Hausbaum, Strauch
Kornelkirsche	Cornus mas	Hausbaum, Strauch
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Strauch
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	Strauch
Schmalblättrige Ölweide	Elaeagnus angustifolia	Strauch
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus*	Strauch
Blumen-Esche	Fraxinus ornus	Hausbaum, Strauch
Gold-Gleditschie	Gleditsia triacanthos `Sunburst`	Hausbaum, Straßenbaum
Stechpalme	Ilex aquifolium*	Strauch
Gold Blasenbaum	Koelreuteria paniculata	Hausbaum
Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides*	Hausbaum
Edelgoldregen	Laburnum wateri `Vossii`*	Hausbaum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare*	Strauch
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum*	Strauch
Zierapfel `Red Sentinel`	Malus `Red Sentinel`	Hausbaum
Dreilappiger Apfel	Malus trilobata	Hausbaum
Eisenholzbaum	Parottia persica	Hausbaum
Frühe Zierkirsche	Prunus accolade	Hausbaum
Blut-Pflaume	Prunus carasifera nigra	Hausbaum
Zier-Kirsche	Prunus sargentii Rancho	Hausbaum
Schlehe	Prunus spinosa*	Strauch
Kleeulme	Ptelea trifoliata	Hausbaum
Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica*	Strauch
Faulbaum	Rhamnus frangula*	Strauch

Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	Strauch
Schwarzer-Holunder	<i>Sambucus nigra*</i>	Hausbaum, Strauch
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa*</i>	Hausbaum, Strauch
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	Hecke/Solitär Haus
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Strauch*
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Strauch*

Obstbäume (Hochstamm) auch als Hausbaum;
 regionaltypische Hochstamm-Obstsorten

Mostbirne, Tafelbirne, Mostäpfel, Tafeläpfel,
 Pflaumen, Zwetschgen, Wildobst

Kletterpflanzen, Fassadenbegrünungen

Deutscher Name	Botanischer Name
Gelber Strahlengriffel	<i>Actinidia arguta</i>
Großfruchtige Kiwi	<i>Actinidia deliciosa</i>
Kolomikta Strahlengriffel	<i>Actinidia kolomikta</i>
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina*</i>
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba*</i>
Italienische Waldrebe	<i>Clematis viticella*</i>
Blauregen, Glycine	<i>Wisteria floribunda*</i>
Chinesischer Blauregen	<i>Wisteria sinensis*</i>
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix*</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Gemeines Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium*</i>
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum*</i>
Dreilappige Jungfernrebe	<i>Parthenocissus tricuspidata*</i>
Mauerwein	<i>Parthenocissus quinquefolia*</i>
Kriech-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Wilder Echter Wein	<i>Vitis vinifera sub-sp. silvestris</i>

* Achtung! ganz oder in Teilen giftig

Stadt Schwäbisch Hall, den _____
gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen